



Landkreis Osterholz

Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2018

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen.....	5
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	5
§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen	5
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	5
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit	5
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	6
4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit	6
5. Gleichstellungspolitisches Ziel	6
6. Individuelle Zielvereinbarung	7
§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen.....	7

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende schließen
das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
und
das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
mit dem
Landkreis Osterholz
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)
für das Jahr 2018 folgende

Vereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen insbesondere in Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Kindern und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der kommunalen Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen niedragschwellige Angebote erhalten, die ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und perspektivisch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Hierbei sollen die kommunalen Träger insbesondere auch gesundheitliche Handlungsbedarfe berücksichtigen.

II. Rahmenbedingungen

Auf Landesebene:

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit weiterhin positiv entwickeln werden. So prognostiziert das IAB für 2018 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird dank anhaltender guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf ein neues Rekordniveau weiter ansteigen.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Osterholz die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Auf örtlicher Ebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen des Landkreises Osterholz sind die Entwicklungen auf dem Bremer Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung, da drei Gemeinden des Landkreises direkt an das Stadtgebiet Bremen grenzen. Mit ca. 20.500 Einpendlern nach Bremen sind annähernd fünfzig Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit Wohnort im Landkreis Osterholz in Bremen tätig. Damit arbeiten drei Viertel aller Auspendler aus dem Landkreis Osterholz in Bremen.

Als finanzielle Rahmenbedingungen stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten laut ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 – unter dem Vorbehalt der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 24.09.2017 – dem Landkreis Osterholz im Gesamtbudget (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 6,1 Mio. Euro für das Jahr 2018 zur Verfügung.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

MW, MS und der Landkreis Osterholz setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen

(1) Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 sind – unter Berücksichtigung der sachlichen Diskontinuität - für den zugelassenen kommunalen Träger Landkreis Osterholz im Jahr 2018 folgende vorläufigen Haushaltsansätze vorgesehen:

- Verwaltungs- und Sachkosten 3.638.187 Euro
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 2.451.820 Euro.

(2) Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen werden in den Zieldialogen und bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Osterholz als zugelassener kommunaler Träger, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die kontinuierliche Beschäftigung sowie die bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbezieher, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Integration in Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Die Vereinbarung ist für das Jahr 2018 erfüllt, wenn die Integrationsquote des Landkreises Osterholz um mindestens 10,0 % im Vergleich zum Jahr 2017 steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Landkreises Osterholz um nicht mehr als 5,0 % im Vergleich zum Jahr 2017 steigt.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Die Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll weiterhin im Fokus stehen. Dazu soll im Jahr 2018 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 VO zu § 48a SGB II im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

5. Gleichstellungspolitisches Ziel

Der Integration von Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne und mit Kind(ern) in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im

Jahr 2018 die „Integrationsquote von Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne und mit Kind(ern)“ im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

6. Individuelle Zielvereinbarung

- entfällt -

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen

(1) Der Landkreis Osterholz, das MW und das MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich - Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Osterholz können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2018 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Osterholz regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2018 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2018 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2019 bewertet.

(4) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten. Insbesondere

die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende Unsicherheit in der Zielplanung, wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

(5) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover,
den 13.2. 2018

In Vertretung

(Dr. Berend Lindner)
Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitali-
sierung

Hannover,
den 14.2. 2018

In Vertretung

(Heiger Scholz)
Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstel-
lung

Osterholz-Scharmbeck,
den 20.02.2018

in Vertretung

(Heike Schumacher)
Landkreis Osterholz